

k+r kropfhreberger

Eingegangen

26. Sep. 2013

RA Tronje Döhmer

k+r kropfhreberger Hindenburgstraße 59 66119 Saarbrücken

Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken
Franz-Josef-Röder-Straße 15

D-66119 Saarbrücken

Vorab per Telefax 501-5351Unser AZ: 513/09-CG-CS
Datum: 13.09.2013**Az: 5 U 241/10-44-****In dem Rechtsstreit****Schrader u. a.**
RAe k+r kropfhreberger

./.

Bergstedt
RAe Döhmer & Steinbach

ist zu den Schriftsätzen des Beklagten vom 24.04.2013 sowie vom 10.05.2013 nochmals kurz Stellung zu nehmen:

Die Unterstellung des Beklagten geht ins Leere, soweit er den Klägern vorwirft, Ihre Ausführungen seien für die Entscheidungen insgesamt ohne Bedeutung und zielten lediglich darauf ab, dass die Aufklärung des Sachverhaltes nicht stattfände.

Weiter irrt der Beklagte, wenn er seine Rechercheergebnisse als beweiskräftig ansieht und von „unzähligen belastenden Materialien“ schreibt.

Es trifft auch nicht zu, dass die Kläger auf jegliche Beweismittel und Belege verzichten. Jedoch ist es im vorliegenden Rechtsstreit nun einmal so und das sollte dem Beklagten durchaus auch bewusst sein, dass alleine er für die von ihm aufgestellten streitgegenständlichen Behauptungen beweispflichtig ist. Bisläng ist es dem Beklagten jedoch nicht gelungen, mit eigenen Beweismitteln den Sachgehalt seiner

Stephan Kropf
Rechtsanwalt**Michael Rehberger**
Rechtsanwalt***Dr. Horst Rehberger**
Minister a.D.
Rechtsanwalt**Chrisula Tsialiastra**
Rechtsanwältin****Carsten Gebel**
Rechtsanwalt

* auch Fachanwalt für Strafrecht

** auch Fachanwältin für Familienrecht

Hindenburgstraße 59
66119 Saarbrücken**Gerichtsfach 192****Sekretariat**Tel. +49 (0) 681.96 770-0
Fax +49 (0) 681.96 770-177info@kr-ra.com
www.kr-ra.com**In strafrechtlichen Notfällen**
Tel. +49 (0) 170.4371435**USt.-IdNr. DE 253 763 550****In Bürogemeinschaft**
Walter Teusch
Rechtsanwalt

Tel. +49 (0) 681.58 46 660

KooperationDr. Adam Ahmed
Rechtsanwalt
Schäfflerstraße 3
80333 München

k+r kropfrehberger

Äußerungen zu belegen. Von „nachgewiesenen Betrügereien“ kann überhaupt nicht gesprochen werden.

Die vom Kläger aufgeworfene Frage, ob überhaupt noch Fachwissen in die Versuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen eingeflossen ist, ist eine infame Behauptung und stellt genau das dar, was der Beklagte den Klägern auf Seite 2 zum Vorwurf macht.

Zu: wiederholte Fehlwahrnehmung der vorgelegten Beweismittel:

Es trifft nicht zu, dass seit der Beklagte vor über drei Jahren die umfangreichen Belegordner überreichte, die Kläger diese nicht zur Kenntnis genommen hätten. Richtig ist jedoch, dass die Kläger deren Verwertbarkeit im laufenden Prozess bezweifeln und darüber hinaus auch begründete Zweifel an deren Aussagekraft und Neutralität haben.

Der von Beklagtenseite gemachte Vorwurf „der Begriffsstutzigkeit“ ist eine Frechheit und wird mit Nachdruck zurückgewiesen, zeigt jedoch, auf welchem Niveau der Beklagte seine Verfahren führt.

Die Auffassung des Beklagten, die Bezugnahme auf Fußnoten in der Broschüre als Beweismittel sei nicht fehlerhaft, weil er sich damit auf sich selbst beziehe, ist ein Trugschluss.

Von Stichhaltigkeit der Beweismittel kann hingegen nicht gesprochen werden. Einerseits behauptet der Beklagte, die Beweislage sei einfach und eindeutig, andererseits gelingt es ihm nicht, darzulegen, inwieweit welche Fußnoten zusammen welche Aussage belegen sollen. Dies behindert die Beweislage entgegen der Auffassung des Beklagten sehr wohl.

Darüber hinaus haben die Kläger mit der stichprobenhaften Darstellung der Fußnoten keineswegs eingeräumt, dass diese Fußnoten Beweiswert hätten. Die Kläger haben hiermit lediglich versucht darzustellen, wie wenig aussagekräftig diese Fußnoten als Beweismittel überhaupt sind.

Zum Bezug auf andere Behörden:

Der von Beklagtenseite angesprochenen Beziehung der Ermittlungsakten steht nichts entgegen, jedoch ist eine Förderung des Prozesses bzw. ein Beleg für die von Beklagtenseite aufgestellten Behauptungen von diesen nicht zu erwarten.

k+r kropfrehberger

Sofern der Beklagte im vorletzten Absatz auf Seite 3 nunmehr „klarstellt“, dass er den Klägerinnen nie betrügerisches Handeln gegenüber den Genehmigungen bzw. Förderungen erteilenden Behörden unterstellte, sondern ein Zusammenwirken mit den Behörden als gemeinsame Tat, so sollte der Beklagte vorsichtig mit solchen Äußerungen sein, bevor auch die entsprechenden Behörden rechtliche Schritte gegen den Beklagten in die Wege leiten werden.

Zur Frage der erwartbaren Markteinführung:

Selbstverständlich kann für Pflanzen, die noch in der Entwicklung sind, eine Markteinführung erwartet werden. Die Frage der Erwartung ist unabhängig vom Zeitpunkt der Einführung. Insoweit wird auf die vorangegangenen Schriftsätze der Kläger Bezug genommen um Wiederholungen zu vermeiden.

zu völlig unsinnige Aussagen:

Sofern sich der Beklagte auf die Äußerungen auf Seite 7 zweiter Absatz bezieht, so bezog sich das Bestreiten der Kläger, dass die Werbungen nicht die wissenschaftliche Darstellung im Vordergrund finden, nicht auf den Schaugarten in Jülich. Wie der Begriff „Schaugarten“ schon zum Ausdruck bringt, dient dieser Schaugarten gerade der Darstellung von Forschungsarbeiten für die Öffentlichkeit.

Inwieweit die Mittelverwendung für die Öffentlichkeitsarbeit einen Verstoß gegen die Förderrichtlinien bezüglich des Schaugartens in Jülich darstellt, möge der Beklagte gerne darlegen.

Soweit der Beklagte den Klägern Verstöße gegen Sicherheitsauflagen vorwirft, so wurde hierauf bereits eingegangen. Darüber hinaus haben diese Vorwürfe nichts mit den streitgegenständlichen Behauptungen zu tun.

Zum Schriftsatz des Beklagten vom 10.05.2013 ist nur kurz Stellung zu nehmen:

Die Ausführungen über das Versuchsfeld mit KP4-Weizen der EKH Zürich und die „Belege“ durch das Interview mit Frau Prof. Inge Broer sollen darlegen, dass es sich bei dem Weizen um eine Modellpflanze handelt, für welche keine Förderung hätte gewährt werden dürfen.

k+r kropfrehberger

Fraglich erscheint der Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren.

Aus keiner vorgelegten Äußerungen von Frau Prof. Broer ergibt sich eine Veruntreuung durch die Kläger.
Der Beklagte möge darlegen, welche Verantwortlichkeit er aus diesen Zeilen herauslesen kann.

Sollte das Gericht weitere Darlegungen oder Beweisantritte für erforderlich erachten, so wird höflichst um einen kurzen richterlichen Hinweis ersucht.

k+r kropfrehberger
durch

gez.
Rechtsanwalt
Carsten Gebel
Rechtsanwalt

beglaubigt-

Rechtsanwalt

**Saarländisches
Oberlandesgericht
5. Zivilsenat**

Postanschrift:
Saarländisches Oberlandesgericht, 66104 Saarbrücken

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
Döhmer und Steinbach
Bleichstraße 34
35390 Gießen

Geschäftsnummer:

5 U 241/10

Bitte stets angeben!

Eingegangen

26. Sep. 2013

RA Torje Döhmer

Saarbrücken, 24. September 2013

Dienstgebäude: Franz-Josef-Röder-Str. 15
66119 Saarbrücken
Telefon: 0681 501-05
Durchwahl: 0681 501-5669
Telefax: 0681/501-5351

Ihr Zeichen: 21-10/00026 vö

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit
Bergstedt gegen Schmidt u.a.

erhalten Sie anliegende Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung:



Zimmer, Justizhauptsekretärin

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude:
Franz-Josef-Röder-Str. 15
66119 Saarbrücken

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 8.30 - 12 Uhr
Montag - Donnerstag 13.30 - 15.30 Uhr
Freitag 13.30 - 15.00 Uhr

Überweisungen an die Gerichtskasse Saarbrücken:
Postbank Saarbrücken, Nr. 506-668 (BLZ: 590 100 68)
IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68
SWIFT: PBNKDEFF590